

SATZUNG

DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DES SOESTER HOCHSCHULCAMPUS E. V.

BESCHLOSSEN: 7. JUNI 1973
SATZUNGSÄNDERUNG: 8. MAI 1980, 21. MAI 1984, 9. MAI 1985
8. DEZEMBER 2006, 17. JANUAR 2012
5. Februar 2013

I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Soester Hochschulcampus e. V.". Er hat seinen Sitz in Soest.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der studentischen Ausbildung des Soester Hochschulstandorts auf gemeinnütziger Grundlage. Oberstes Ziel ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Öffentlichkeit und Hochschule.

Um seine Zwecke zu erreichen, unterstützt der Verein den Hochschulstandort bei der Einrichtung und Vervollkommnung der Laboratorien und Büros durch die Stiftung von Maschinen, Geräten, Software und Geldmitteln. Des Weiteren hilft der Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit des Soester Hochschulcampus. Der Verein greift durch Zuwendung von Mitteln für die Ausbildung vor allem da ein, wo staatliche Mittel unzulänglich sind.

§ 3 Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Der Verein darf Vermögen vorübergehend ansammeln, wenn dies dem Zweck des Vereins entspricht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder Anspruch auf Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen und Stiftungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beiträge und Spenden

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, Firmen, juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen.

§6 Beiträge und Stiftungen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen jährlich mindestens 25,--Euro; für Firmen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen jährlich mindestens 100,-- Euro. Die Jahresbeiträge sind in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen.

Dem Verein geschenkte Maschinen, Geräte, Software und sonstigen Gegenstände werden Eigentum des Vereins und können von Hochschulangehörigen unentgeltlich benutzt werden.

§7 Stifter, Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch eine außergewöhnlich hohe Spende oder auf sonstige Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Stiftern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort wirksam. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder der Hochschule zuwider handelt oder mit Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist. Dem Ausschluß hat eine schriftliche Mahnung vorauszugehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

sowie bei Bedarf:

- das Kuratorium
- Untergruppen/Sektionen

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§10 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden; er sollte möglichst Angehöriger der Wirtschaft sein,
- dem Geschäftsführer (1. Stellvertreter des Vorsitzenden); er soll ein Hochschullehrer des Soester Hochschulstandorts sein.
- dem Schatzmeister (2. Stellvertreter des Vorsitzenden); er sollte möglichst aus dem Bereich der öffentlichen Körperschaften oder der Verbände kommen.

§11 Wahl und Amtszeit des Vorstandes, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsordnung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter – im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die beiden Stellvertreter – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§12 Aufgaben des Vorstands, Geldverkehr, Vergütung, Aufwendungen

Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat die Jahresabrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.

Im Geldverkehr sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Verfügungen müssen zwei Unterschriften tragen. Bei Beträgen bis 4000 Euro genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands haben keine Ansprüche auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

V. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, Vorsitz, Beschlüsse, Niederschrift

In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt; darüber hinaus bei Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist muss wenigstens zwei Wochen betragen. Bei ordnungsmäßiger Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands (Versammlungsleiter).

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch das Los entschieden. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person ist zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand unterzeichnet wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- finale Entscheidungsbefugnis für die Einrichtung oder Streichung von Untergruppen, sowie Ernennung oder Abwahl von Kuratoriumsmittgliedern oder Sektionssprechern und deren Stellvertretern.
- Auflösung des Vereins.

§15 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

VI. Abschnitt: Kuratorium

§17 Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen und Mitglieder berufen.
Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht unbedingt Mitglied im Verein sein.

Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums stellen ihre Erfahrungen und ihre Kontakte für die Interessen des Vereins und für den Hochschulstandort Soest zur Verfügung.

Vereins-Mitglieder können dem Vorstand weitere Kuratoriumsmitglieder vorschlagen.
Die Mitgliedschaft im Kuratorium besteht jeweils für drei Jahre; Wiederernennung ist möglich.
Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit auf eigenen Wunsch (Austritt) die Zugehörigkeit beenden. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern des Kuratoriums beschließen. Diesen muss die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 18 Die Aufgaben des Kuratoriums

In das Kuratorium werden Personen berufen, die sich als Fürsprecher oder Mentoren des Standortes Soest der Fachhochschule Südwestfalen engagieren oder engagieren möchten.
Seine Mitglieder erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Sitzungen oder Treffen des Kuratoriums kommen auf Einladung eines Kuratorium-Mitgliedes oder des Vorstandes zustande.

Das Kuratorium ist nicht rechenschaftspflichtig, solange es nicht weitergehende Aufgaben für den Verein übernimmt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VII. Abschnitt: Sektionen

§19 Sektionen

Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern Sektionen (Untergruppen) bilden. Beispiele sind: Fachgruppe, Alumni, studentische Übungsfirma, Technik-Museum o.ä..

Diesen Untergruppen können bestimmte Aufgaben des Vereins übertragen werden.
Die Untergruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder einer Sektion wählen aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher und dessen Stellvertreter. Der Gruppensprecher und sein Stellvertreter können die Interessen der Mitglieder der Untergruppe innerhalb des Vereins wahrnehmen. Sie legen wahlweise gegenüber dem Vorstand oder gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand oder final die Mitgliederversammlung kann eine Sektion mit 2/3-Mehrheit auflösen oder den Gruppensprecher und dessen Stellvertreter absetzen.

VIII. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§20 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird der Stiftung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Technologie im Kreis Soest zur Verfügung gestellt.